

Gemeinde Dürrenäsch



Gebührenanhang zum Abfallreglement

Gebührenanhang zum Abfallreglement

A) GEBÜHR FÜR DIE KEHRICHTABFUHR

¹ Mit der Gebühr für die Kehrichtabfuhr werden ausschliesslich die Kosten für die Abfuhr, den Transport und die Verbrennung der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen vollumfänglich gedeckt.

² Die Gebühr wird wie folgt erhoben:

- **Kehrichtmarken**, welche auf die Kehrichtsäcke oder andere Gebinde (gemäss Vorschrift lit. B) geklebt werden müssen.
- **Gebührenmarke für Containerentleerung**, welche über den geschlossenen Containerdeckel geklebt werden muss und bei der Entleerung durch Zerreißen entwertet wird.

Ansätze (inkl. Mehrwertsteuer):

- Kehrichtmarke für Säcke/Gebinde bis 35 Liter Inhalt	Fr.	2.50
- Kehrichtmarke für Säcke/Gebinde bis 60 Liter Inhalt	Fr.	3.80
- Kehrichtmarke für Säcke/Gebinde bis 110 Liter Inhalt	Fr.	5.20
- Gebührenmarke für die Containerleerung bis 800 Liter	Fr.	42.00

B) KEHRICHTSÄCKE, CONTAINER FÜR HAUSKEHRICHT

Die Abfälle sind bereitzustellen in

- Abfallsäcken
- Kehrichtcontainern bis maximal 800 Liter Inhalt

C1 ¹⁾³⁾ GEBÜHR FÜR SPERRGUT

¹ Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Entgegennahme von Sperrgut in der Sammelstelle und die Entsorgung vollumfänglich gedeckt.

² Der Gebührenansatz beträgt Fr. 6.00 pro Gewichtseinheit von 10 kg, wobei auch für eine angefangene Gewichtseinheit die volle Gebühr zu entrichten ist.

C2 ³⁾ GEBÜHR FÜR GRÜNGUT (VIGNETTEN)

¹ Die Grüngutabfuhr mittels 140 oder 240 Liter Rollcontainer erfolgt gemäss separatem Plan alle 14 Tage durch die Gemeinde und ist kostenpflichtig. Es werden nur Normcontainer geleert, welche mit einer gültigen Jahresvignette versehen sind. Die Beschaffung der Container ist Sache der Abfuhrverursacher. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

² Die Gebührenansätze betragen (inkl. Mehrwertsteuer):

- Jahresvignette für 140 Liter Container	Fr.	100.00
- Jahresvignette für 240 Liter Container	Fr.	150.00

D) GRUNDGEBÜHR

Mit der Grundgebühr werden die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung – insbesondere diejenigen von Separatsammlungen – vollumfänglich gedeckt.

Die Grundgebühr beträgt pro Betrieb und pro private Haushaltung und Jahr einheitlich Fr. 10.00 unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt.^{2) 4)}

E) GEBÜHRENBEZUG

¹ Die Kehrlichtmarken werden durch die Abteilung Finanzen sowie durch weitere Verkaufsstellen in vom Gemeinderat bestimmten Einheiten gegen Barzahlung abgegeben.

² Die Containermarken können ebenfalls durch Barzahlung am Schalter der Abteilung Finanzen bezogen werden.⁴⁾

³ Die Gebühren für Sperrgut sind bei der Ablieferung an der Sammelstelle bar zu bezahlen.¹⁾

⁴ Die Jahresvignetten für die Grüngutabfuhr sind am Schalter der Abteilung Finanzen zu beziehen und bar zu bezahlen.³⁾

⁵ Die Grundgebühr wird von der Abteilung Finanzen halbjährlich erhoben.

F) GEBÜHRENANPASSUNG / MEHRWERTSTEUER

¹ Der Gemeinderat erhöht und reduziert die Gebührenansätze gemäss lit. A (Kehrlichtabfuhr), wenn der Gebührenertrag pro Rechnungsjahr die volle Kostendeckung gemäss § 28 Abfallreglement unter- bzw. überschreitet.

² Für die Anpassung der Gebühren für Sperrgut und Grüngut sowie für die Grundgebühr ist unter Berücksichtigung der vollen Kostendeckung ebenfalls der Gemeinderat zuständig, sofern am Konzept der Separatsammlungen nicht wesentliche Änderungen vorgenommen werden.^{1) 3)}

³ Alle in diesem Gebührenanhang festgelegten Ansätze verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.⁴⁾

G) RECHTSMITTEL

¹ Gegen Anordnungen des Abfuhrpersonals sowie der Abteilung Finanzen in Anwendung des Abfallreglement und des Gebührenanhanges kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen gilt § 33 des Abfallreglementes.

H) INKRAFTTRETEN

¹ Dieser Gebührenanhang tritt im Sinne von § 36 des Abfallreglementes per 1. April 2015 in Kraft.

Änderungen

- ¹⁾ beschlossen am 22. November 2002 von der Gemeindeversammlung und am 1. April 2003 in Kraft gesetzt.
- ²⁾ beschlossen am 22. November 2002 von der Gemeindeversammlung und am 1. April 2003 in Kraft gesetzt.
- ³⁾ beschlossen bzw. angepasst am 23. November 2007 von der Gemeindeversammlung und am 1. April 2008 in Kraft gesetzt.
- ⁴⁾ beschlossen am 28. November 2014 von der Gemeindeversammlung und am 1. April 2015 in Kraft gesetzt.